

BVGer F-4981/2022 vom 10. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4981_2022

FR: TAF F-4981/2022 du 10 novembre 2022

IT: TAF F-4981/2022 del 10 novembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin beantragt vorweg, es sei das vorliegende Verfahren mit denjenigen ihrer Schwestern C._____ und D._____ zu koordinieren. Dem Antrag ist insofern zu folgen, als alle drei Verfahren (F-4958/2022, F-4981/2022 und F-4997/2022) von der gleichen Instruktionsrichterin zeitgleich bearbeitet werden.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG, Art. 31 und 33 Bst. b VGG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die

Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf ein Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.H.).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung und Sachverhaltswürdigung der Vorinstanz sowie sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht. Die Vorinstanz habe es unterlassen, ihren Gesundheitszustand in den Entscheid hinreichend «einzubauen» sowie eine detailliertere und abschliessende Konsultation anzuordnen. Obwohl die Vorinstanz gewusst habe, dass ihr noch Arzttermine bevorstehen würden, habe sie in Unkenntnis der Diagnosen entschieden, ohne eine medizinische und psychologische Abklärung zu berücksichtigen. Mit den wenigen vorliegenden Informationen könne kaum von einem sorgfältig abgewogenen Entscheid die Rede sein. Weiter hätte die Vorinstanz darlegen müssen, weshalb auf einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen verzichtet werde (Beschwerde Rz. 33, 34 und 43).

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 630). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG, Art. 13 VwVG). Eng mit dem Untersuchungsgrundsatz zusammen hängt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen der betroffenen Person, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in deren rechtlich geschützten Interessen - und um solche geht es bei Verfahren betreffend Asyl und Wegweisung - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1).

E. 4.3

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin erweisen sich als unbegründet. Aufgrund der im Entscheidzeitpunkt bestehenden Aktenlage war der medizinische Sachverhalt ausreichend erstellt und die Vorinstanz konnte sich ein hinreichendes Bild vom Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin machen, um die Zulässigkeit der Wegweisung nach Italien zu beurteilen sowie über die Anwendung der Souveränitätsklausel zu befinden. Die Vorinstanz hat sich denn mit den ihr zum Entscheidzeitpunkt zur Verfügung stehenden medizinischen Akten auseinandergesetzt (vgl. angefochtene Verfügung S. 4/5). Von zusätzlichen medizinischen Abklärungen wären keine rechtserheblichen neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen. Unter diesen Umständen bestand seitens der Vorinstanz auch keine Veranlassung,

in dieser Hinsicht weitere Abklärungen vorzunehmen (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3). Ebenso wenig ist eine Verletzung der Begründungspflicht erkennbar. Die Vorinstanz hat die Einwände der Beschwerdeführerin betreffend eine Überstellung nach Italien in der angefochtenen Verfügung ausreichend wiedergegeben und es ergibt sich mit genügender Klarheit, auf welche Überlegungen sich das SEM bei seiner Begründung stützte. Der Beschwerdeführerin war es mithin möglich, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten. Es besteht deshalb kein Anlass, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

E. 4.4

Der Antrag auf Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 5.2

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem die antragstellende Person erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 5.3

Derjenige Mitgliedstaat, der dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ein Visum erteilt hat, das vor weniger als sechs Monaten abgelaufen ist, ist zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern der Antragsteller aufgrund dieses Visums in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen konnte und solange er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat (Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO). Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 6.1

Gemäss einem Abgleich mit dem CS-VI wurde der Beschwerdeführerin von der italienischen Vertretung in Erbil am 23. Juni 2022 ein Schengenvisum ausgestellt, welches vom 1. bis 20. Juli 2022 gültig war (SEM act. 10). Dies ergibt sich ebenfalls aus den entsprechenden Sichtvermerken in ihrem irakischen Reisepass (SEM act. 11 und 20). Das SEM ersuchte die italienischen Behörden deshalb am 12. August 2022 um Übernahme der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO (SEM act. 24). Diese liessen das Ersuchen innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie ihre Zuständigkeit implizit anerkannten (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens ist somit gegeben.

E. 6.2

Nachfolgend ist demnach im Licht von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden und ob nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO das Selbsteintrittsrecht auszuüben ist.

E. 7.1

Italien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

E. 7.2

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene einlässlich und unter Hinweis auf die Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 10. Juni 2021 und vom Februar 2022 zu den Aufnahmebedingungen in Italien äussert (Beschwerde Rz. 22 ff.), ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass das italienische Asylsystem - trotz punktueller Schwachstellen - keine systemischen Mängel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO aufweist (vgl. Referenzurteile des Bundesverwaltungsgerichts D-4235/2021 vom 19. April 2022 E. 10.2; F-6330/2020 vom 18. Oktober 2021 E. 9; E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 6.3). Für eine Änderung dieser Rechtsprechung besteht - selbst unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe zur Lage der Asylsuchenden in Italien - keine Veranlassung. Das letzte Referenzurteil D-4235/2021 wurde denn nach Erscheinen der von der Beschwerdeführerin angeführten Berichte der SFH gefällt. Eine Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO erweist sich demnach als nicht gerechtfertigt.

E. 8

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz - wie von der Beschwerdeführerin gefordert - das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO (konkretisiert in Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV1, SR 142.311]) hätte ausüben müssen.

E. 8.1

Die Beschwerdeführerin stellt den Zugang zum Asylverfahren und zu einer adäquaten Unterbringung in Frage (vgl. Beschwerde Rz. 23 ff.). Die allgemeinen Aufnahmebedingungen für gestützt auf die Dublin-III-VO zurückkehrende Asylsuchende in Italien führen hingegen nach geltender Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz (vgl. etwa Urteil des BVGer F-1479/2021 vom 13. April 2021 E. 7.2). Auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den allgemeinen

Ausführungen in den in der Beschwerde zitierten Berichten der SFH kann daher verzichtet werden. Den Akten sind denn keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Italien werde im vorliegenden Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und die Beschwerdeführerin zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet wäre oder in dem sie Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Zudem hat die Beschwerdeführerin nicht dargetan, dass die sie bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Italien derart schlecht seien, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) führen könnten. Aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW [SR 0.108]; vgl. dazu Beschwerde Rz. 27) kann die Beschwerdeführerin im vorliegenden Dublin-Verfahren zudem praxisgemäss nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-4360/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 7.2.3, F-4002/2022 vom 26. September 2022 E. 8.4 oder E-1325/2022 vom 31. März 2022 E. 4.3). Inwiefern darüber hinaus Art. 14 FoK (Wiedergutmachung für Opfer von Folterhandlungen) verletzt sein sollte (vgl. Beschwerde Rz. 27, dort als «Art. 14 CAT» aufgeführt), erschliesst sich dem Gericht nicht, zumal die Beschwerdeführerin auch diesbezüglich nichts Substantiiertes vorbringt.

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren geltend, beim Ex-Ehemann der Schwester C._____ (F-4958/2022) handle es sich um ein Mitglied der Mafia. Er habe die Schwester sowie die ganze Familie (inklusive sie selber) mit dem Tod bedroht, falls sich C._____ von ihm scheiden lassen würde. Weil die irakische Polizei keinen entsprechenden Schutz gewährleistet habe, hätte alle drei Schwestern immer wieder in Frauenhäusern Zuflucht gesucht. Die Scheidung sei dann im Januar 2021 erfolgt. Aufgrund der Mafia-Zugehörigkeit des Ex-Gatten der Schwester sei das Sicherheitsgefühl in Italien nicht vorhanden; dies nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass die Mafia in Italien ebenfalls sehr verbreitet sei. Zudem habe die betreffende Person auch Mafia-Bekanntschaften in Italien, wo ein grosser Teil von deren Verwandtschaft lebe. Die Beschwerdeführerin und ihre beiden Schwestern seien bereits in Italien gewesen, hätten aufgrund dieser Tatsachen aber in die Schweiz flüchten müssen. Es würde für sie überdies eine hohe psychische Belastung darstellen, wenn sie in einen Staat zurückkehren müsste, in welchem sie kaum Schutz vor möglichen Verfolgern genösse (vgl. Beschwerde Rz. 8 ff., Rz. 27 f., Rz. 31 f., Rz. 39). Die Frage, inwiefern die von der Beschwerdeführerin dargelegte Gefährdung durch den Ex-Ehemann ihrer Schwester tatsächlich besteht, kann indes offengelassen werden. Es steht ihr frei, sich im Falle einer allfälligen Bedrohung durch Drittpersonen an die schutzfähigen und schutzwilligen italienischen Polizei- und Justizbehörden zu wenden (vgl. BVGer F-3908/2021 vom 15. Februar 2022 E. 7.5 m.H.). Es bestehen keine Hinweise dafür, dass sie den allenfalls benötigten Schutz dort nicht erhalten würde. Im Übrigen erschiene im Kontext der Schilderungen der Betroffenen auch in der Schweiz ein vollumfänglicher Schutz nicht gewährleistet. Aus Beilage 5 der Rechtsmitteleingabe (Video von Chatverläufen) vermag sie daher nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 8.3

Schliesslich wird auf Beschwerdeebene wiederholt auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und die ihrer Auffassung nach in Italien nicht hinreichend

gewährleistete medizinische Versorgung und Behandlung verwiesen.

E. 8.3.1

Was die notwendige Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung anbelangt, so ist daran zu erinnern, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BSGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.H.).

E. 8.3.2

Im Referenzurteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 statuierte das Bundesverwaltungsgericht aufgrund des am 5. Oktober 2018 in Kraft getretenen Gesetzesdekrets Nr. 113/2018 (Salvini-Dekret) strengere Kriterien für die Dublin-Überstellungen von schwer erkrankten Asylsuchenden, die sofort nach der Ankunft in Italien auf lückenlose medizinische Versorgung angewiesen sind. Es verpflichtete die Vorinstanz, individuelle Zusicherungen betreffend die Gewährleistung der nötigen medizinischen Versorgung und Unterbringung bei den italienischen Behörden einzuholen (Referenzurteil E-962/2019 E. 7.4.3).

E. 8.3.3

In den Referenzurteilen D-4235/2021 vom 19. April 2022 und F-6330/2020 vom 18. Oktober 2021 analysierte das Bundesverwaltungsgericht die Unterbringungs- und Versorgungssituation von Asylsuchenden, insbesondere von vulnerablen Personen und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt wurden. Das Gericht kam zum Schluss, seit dem Referenzurteil E-962/2019 habe die Rechts- und Sachlage in Italien wesentliche Änderungen erfahren. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzesdekretes Nr. 130/2020 am 20. Dezember 2020 sei das Zweitaufnahmesystem, welches neu Aufnahme- und Integrationssystem SAI (Sistema di accoglienza e integrazione) heisse, wieder allen Asylsuchenden zugänglich gemacht worden. Familien und vulnerable Personen, darunter auch Personen mit Behinderungen oder schweren physischen oder psychischen Erkrankungen, würden bei der Überstellung in eine SAI-Unterkunft Vorrang geniessen. Das Angebot der Dienstleistungen für die Asylsuchenden im SAI sei wieder ausgebaut und auch auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen ausgerichtet worden. Selbst wenn sie vorübergehend in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht würden, könnten sie die notwendigen Dienstleistungen, insbesondere medizinische und psychologische Betreuung, in Anspruch nehmen (Referenzurteile D-4235/2021 E. 10.4.3; F-6330/2020 E. 10 und E. 11.2; ebenso: Urteil des EGMR M.T. gegen die Niederlande vom 23. März 2021, Nr. 46595/19, Ziff. 58-62). Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag in Italien gestellt haben (sog. «take

charge»-Fälle bzw. Aufnahmeverfahren, Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO) und daher vor ihrer Ausreise nicht in einem Erst- oder Zweitaufnahmezentrum in Italien untergebracht worden seien, hätten daher grundsätzlich ab ihrer Ankunft in Italien Zugang zu den notwendigen Dienstleistungen. In einem solchen Fall (d.h. «take charge») sei es daher nicht mehr erforderlich, vor der Überstellung von Asylsuchenden, die unter schwerwiegenden medizinischen (physischen oder psychischen) Problemen litten, von den italienischen Behörden individuelle Zusicherungen einzuholen. Anders verhalte es sich bei Asylsuchenden, die in Italien bereits ein Asylgesuch gestellt hätten oder deren Asylgesuch abgelehnt worden sei (vgl. Referenzurteil D-4235/2021 E. 10.4.3.3 und E. 10.4.4; Urteile des BVGer F-2876/2022 vom 7. Juli 2022 E. 6.5, F-2431/2022 vom 14. Juni 2022 E. 11.5 und F-4471/2021 vom 4. Mai 2022 E. 6.4).

E. 8.4

Die Beschwerdeführerin wies anlässlich des Dublin-Gesprächs auf seit Jahren immer wieder eintretende Panikattacken hin und machte ausserdem geltend, an Nieren- und Magenschmerzen zu leiden (SEM act. 21). Aus den bis zum Verfügungserlass aktenkundigen medizinischen Unterlagen geht hervor, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Einreise in die Schweiz dreimal (am 19. Juli 2002, 22. August 2022 und 30. September 2022) mit dem Rettungswagen ins Spital Bülach gebracht werden musste. Gemäss den entsprechenden Arztberichten kann bei der Patientin in psychischen Belastungssituationen eine psychosomatisch bedingte Hyperventilation auftreten, die zur Bewusstlosigkeit führe (siehe SEM act. 5, 33 und 35). Vom Spital Bülach erhielt sie am 19. Juli 2022, zwecks Einnahme bei einer erneuten Hyperventilation, das Medikament Temesta verschrieben. Nach der dritten Panikattacke vom 30. September 2022 erklärte sie, dieses Medikament wegen der Nebenwirkungen nicht gerne einzunehmen (SEM act. 35). Am 4. Oktober 2022 instruierte sie eine Psychologin daraufhin in der Einnahme von Cipralex (SEM act. 36). Laut einem Konsultationsbericht vom 11. Oktober 2022 führte dieses Medikament wegen falscher Einnahme zu Angststörungen, worauf es abgesetzt und durch eine Therapie mit Sertralin und Quetiapin ersetzt wurde (SEM act. 37). Die in diesem Zusammenhang gestellten Diagnosen lauteten auf Panikattacken, posttraumatisches Belastungssyndrom und Depression. Gemäss Arztbericht vom 26. August 2022 wurde sie zwecks Abklärung des Verdachts auf Epilepsie zudem an einen Neurologen überwiesen. Erstmals festgestellt wurde bei der Beschwerdeführerin Mitte Oktober 2022 ausserdem Dyspnoe. Aus den obgenannten Ausführungen ergibt sich insoweit, dass sich die Beschwerdeführerin nicht zwingend in der Schweiz aufhalten muss, sondern eine adäquate Behandlung der beschriebenen Leiden in Italien ebenfalls möglich ist.

E. 8.5

Nicht anders verhält es sich mit Blick auf die nach Erlass der angefochtenen Verfügung hinzugekommenen beiden ärztlichen Einschätzungen vom 20. Oktober 2022 bzw. 27. Oktober 2022 (Beschwerdebeilagen 11 und 12). In dem am 20. Oktober 2022 von der Medbase Neurologie Winterthur erstellten Bericht zu einer Konsultation vom 17. Oktober 2022 figurieren die bereits bekannten Diagnosen. Zudem geht daraus hervor, dass ein bei der Beschwerdeführerin durchgeführtes Thorax-Röntgen diesbezüglich keinen Handlungsbedarf zeitigte. Laut dem Austrittsbericht der psychiatrischen Klinik Winterthur vom 27. Oktober 2022 war die Patientin dort zudem vom 21. Oktober 2022 bis 27. Oktober 2022 stationär untergebracht. Diagnostiziert wurden hierbei Panikstörungen und dissoziative Krampfanfälle. Bei Austritt wurde das Weiterführen der ambulanten

psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung empfohlen, welche sich an der Therapie der posttraumatischen Belastungsstörung orientiere. Hinweise auf eine Selbst- oder Fremdgefährdung bestünden nicht (Beschwerdebeilage 12). Ausstehend sind zurzeit ein Termin bei einer Psychiaterin und ein solcher für eine kardiologische Vorsorgekontrolle. Nicht bekannt ist der aktuelle Stand der neurologischen Untersuchungen. Im Lichte der vorangehenden Ausführungen gelingt es der Beschwerdeführerin aber auch damit nicht, nachzuweisen, dass sie nicht reisefähig sei oder eine Überstellung nach Italien ihre Gesundheit zusätzlich ernsthaft gefährden würde. Ihr Gesundheitszustand vermag eine Unzulässigkeit im Sinne der restriktiven Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen.

E. 8.6

Die Beschwerdeführerin wurde in der Schweiz medizinisch versorgt und sie unterzog sich hierzulande verschiedener ärztlicher Untersuchungen. Dem SEM waren ihre gesundheitlichen Probleme bekannt. Wie an anderer Stelle dargetan (siehe E. 4.3), wären aufgrund der bisherigen Diagnosen in Bezug auf das Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung von zusätzlichen medizinischen Abklärungen keine wesentlich neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen. Die im Vordergrund stehenden Panikattacken und die vorliegend ambulant behandelbare posttraumatische Belastungsstörung sind mithin nicht als derart gravierende Gesundheitsbeeinträchtigungen einzustufen, dass von einer Überstellung nach Italien abgesehen werden müsste (vgl. etwa Urteil des BVGer F-3908/2021 vom 15. Februar 2022 E. 8.5 m.H.).

E. 8.7

Anzumerken gilt es sodann nochmals, dass die Beschwerdeführerin in Italien kein Asylgesuch eingereicht hat. Sie befindet sich damit in einer «take charge»-Konstellation im Sinne der oben dargelegten Rechtsprechung, welche unabhängig von ihrem Gesundheitszustand weder die Einholung einer Zusicherung und noch weniger den Selbsteintritt erforderlich machen würde (vgl. auch Urteil des BVGer F-4502/2022 vom 13. Oktober 2022 E. 7.4). Es steht ihr vielmehr offen, in Italien medizinische Betreuung in Anspruch zu nehmen. Besondere Hinweise darauf, dass Italien gerade der Beschwerdeführerin die notwendige medizinische Behandlung verweigern könnte, sind nicht ersichtlich und können auch nicht mit Blick auf den Bericht der SFH vom Februar 2022 ausgemacht werden (Beschwerde Rz. 30).

E. 8.8

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt die indizierte psychiatrisch-psychotherapeutische Therapie und die Notwendigkeit der Fortführung der Medikation nicht. Wie mehrfach dargetan, verfügt Italien indes grundsätzlich über eine ausreichende medizinische Infrastruktur. Die psychiatrische Behandlung mit Abgabe von Medikamenten wie auch die Behandlung der physischen Schmerzen können demnach in diesem Land weitergeführt werden. Die diagnostizierten gesundheitlichen Probleme stellen keine derart schweren Leiden dar, welche nach der Ankunft in Italien eine sofortige und lückenlose medizinische Versorgung im Sinne der Rechtsprechung erfordern würden. Im Übrigen trägt die Vorinstanz dem aktuellen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bei der Organisation der Überstellung nach Italien Rechnung, indem sie die dortigen Behörden vor der Überstellung über ihren Zustand und eine allfällig notwendige medizinische Behandlung informiert. Dies ist vorliegend geschehen, figurieren die hauptsächlichen Leiden («Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen [F43]») und die

verschriebenen Medikamente (Sertralin, Quetiapin) doch in der Beschreibung der Überstellungsmodalitäten (SEM act. 40). Zur Sicherstellung einer lückenlosen Behandlung kann der Beschwerdeführerin eine Reservemedikation mitgegeben werden. Ebenfalls in den Überstellungsmodalitäten findet sich überdies der Hinweis darauf, dass der Vollzug der Wegweisung mit demjenigen der beiden Schwestern zu koordinierten sei. Diese können ihr dort psychisch zur Seite stehen.

E. 8.9

Nach dem Gesagten erweist sich die Überstellung nach Italien unter Beachtung der massgeblichen völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig, womit keine zwingenden Gründe für einen Selbsteintritt auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin in Anwendung der Ermessensklausel gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ersichtlich sind. Auch eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips gemäss Art. 5 BV ist nicht erkennbar.

E. 9

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum. Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG; vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Das Gericht enthält sich deshalb in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen.

E. 10

Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Somit bleibt Italien gemäss Dublin-III-VO für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführerin zuständig.

E. 11

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Da sie nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 12

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 13

Der am 2. November 2022 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

E. 14

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Die Verfahrenskosten sind daher der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.